

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **39 (1921)**

Heft 252

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bern
Donnerstag, 13. Oktober
1921

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Jeudi, 13 octobre
1921

Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXIX. Jahrgang — XXXIX^{me} année

Paraît 1 ou 2 fois par jour

N° 252

Redaktion und Administration im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement —
Abonnemente: Schweiz: Jährlich Fr. 20.20, halbjährlich Fr. 10.20, vierteljährlich
Fr. 5.20 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert
werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G.
— Insertionspreis: 60 Cts. die sechsgespaltene Kolonnenzelle (Ausland 65 Cts.)

Rédaction et Administration au Département fédéral de l'économie publique —
Abonnements: Suisse: un an fr. 20.20, un semestre fr. 10.20, un trimestre
fr. 5.20 — Etranger: Plus frais de port — On n'abonne exclusivement aux
offices postaux — Prix du numéro 15 Cts. — Règle des annonces: Publi-
citas S. A. — Prix d'insertion: 60 cts. la ligne (pour l'étranger 65 cts.)

N° 252

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Fabrik- und Handelsmarken. — Schweizerische Torfigenossenschaft in Bern. — Grossbritannien: Industrieschutzgesetz. — Deutschland: Erleichterungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Auslande. — Ungarn. — Internationaler Postgiroverkehr.

Sommaire: Titres disparus. — Registre de commerce. — Marques de fabrique et de commerce. — Société Financière Italo-Suisse. — Société Immobilière Ste. Luce B. — Service International des virements postaux.

Aktienkapitals durch Ausgabe weiterer 500 Namenaktien zu je Fr. 1000, von bisher Fr. 1,500,000 auf Fr. 2,000,000 konstatiert. Dasselbe zerfällt nun in 2000 auf den Namen lautende Aktien zu je Fr. 1000. § 4 der Gesellschaftsstatuten ist entsprechend revidiert worden.

Metzgerei und Würsterei. — 10. Oktober. Die Firma August Sidler in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 294 vom 20. November 1920, Seite 2198), Metzgerei und Würsterei, ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

10. Oktober. Die Firma Continentale Vertriebs-Centrale «Conventra» Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Nürnberg, Filiale Zürich, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 5 vom 6. Januar 1921, Seite 33) (Hauptsitz in Nürnberg), Führung aller in den Bereich eines Vertreters, Agenten oder Kommissionsars fallenden Geschäfte, insbesondere Vertrieb von Waren aller Art, Geschäftsführer: Leo Benario, Ferdinand Welsch, Hermann Schubart und Otto Schwarz, und damit die Unterschriften des Geschäftsführers Richard Bauer und des Filialleiters Otto Sonn, sowie die Prokura von Gustav Lindenstein, ist infolge Ueber-ganges dieses Gesellschaftsunternehmens in Aktiven und Passiven auf die Firma «Concentra Aktiengesellschaft», in Nürnberg, mit Zweigniederlassung in Zürich, erloschen.

Handelsvermittlungen. — 10. Oktober. Unitas S. A., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 55 vom 26. Februar 1921, Seite 427). In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 1921 haben die Aktionäre in Revision des § 11 der Gesellschaftsstatuten beschlossen, dass neben dem Verwaltungsrat auch die Generalversammlung zur Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern ermächtigt ist. Die Unterschrift des bisherigen Geschäftsführers: Alexander Kowalewski ist erloschen. Als Geschäftsführer ist ernannt: Eugen Friedrich Dorn, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 8. Derselbe führt Einzelunterschrift.

10. Oktober. Allgemeine Krankenkasse mit freiwilliger Sterbekasse des Kreises Rütli, in Rütli (S. H. A. B. Nr. 186 vom 28. Juli 1921, Seite 1525). Die Mitglieder dieser Genossenschaft haben in der Generalversammlung vom 23. April 1921 eine Revision ihrer Statuten vorgenommen, derzufolge den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber als Aenderungen eingetreten sind: Die Kasse besteht aus genussberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied der Genossenschaft können alle im Tätigkeitsgebiet der Kasse sich aufhaltenden Personen bis zum 55. Altersjahr werden, sofern sie verschiedene in den Statuten näher umschriebene Erfordernisse erfüllen und sich schriftlich beim Vorstände anmelden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Monatsbeitrages. Der Eintritt ist bis zum 25. Altersjahr frei, nachher beträgt derselbe: vom 26. bis 30. Altersjahre Fr. 2; vom 31. bis 40. Altersjahre Fr. 4; und vom 41. Altersjahre an Fr. 6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode und überdies für genussberechtigte Mitglieder infolge Wegzuges aus dem Tätigkeitsgebiet der Kasse, durch Austritt und Ausschluss und für Ehrenmitglieder durch den Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft. Der Austritt kann seitens eines genussberechtigten Mitgliedes jederzeit auf Ende eines Monats erklärt werden. Der Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die monatlichen Beiträge der Mitglieder betragen: 1. Für die Krankenpflegeversicherung: a) für Kinder bis zum erfüllten 14. Altersjahre: für 1 Kind in einer Familie Fr. 1, für 2 und mehr Kinder in einer Familie Fr. —. 70; jedes Kind über 5 Kinder in einer Familie ist beitragsfrei; b) für Mitglieder von 15 bis 25 Jahren Fr. 1.30, von 26 bis 35 Jahren Fr. 1.40, von 36 bis 45 Jahren Fr. 1.60, von 46 bis 55 Jahren Fr. 1.80 und von über 55 Jahren Fr. 2. 2. Für die Krankengeldversicherung: von 15—25 Jahren: in Klasse I: Fr. 1.20, II: 2.30, III: 3.40, IV: 4.50, V: 5.60, VI: 6.70, VII: 7.80; von 26—35 Jahren: in Klasse I: Fr. 1.30, II: 2.40, III: 3.50, IV: 4.60, V: 5.70, VI: 6.80, VII: 7.90; von 36—45 Jahren: in Klasse I: Fr. 1.40, II: 2.50, III: 3.60, IV: 4.70, V: 5.80, VI: 6.90, VII: 8.—; 46—55 Jahren: in Klasse I: Fr. 1.50, II: 2.60, III: 3.70, IV: 4.80, V: 5.90, VI: 7.—, VII: 8.10; von über 55 Jahren: in Klasse I: Fr. 1.60, II: 2.70, III: 3.80, IV: Fr. 4.90, V: 6.—. Die Beiträge für Unfallversicherung werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung kann die Pflicht der Mitglieder zur Leistung eines besondern Beitrages an die Verwaltungskosten, der Fr. 1 pro Mitglied nicht übersteigen darf, ausprechen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr an das Genossenschaftsvermögen, dagegen hatten solche Personen für die rückständigen Beiträge und sind zur Rückstattung bezogener Krankengelder verpflichtet.

11. Oktober. Festa A.-G. Fabrik elektrischer, sanitärer und technischer Artikel, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 57 vom 1. März 1921, Seite 441), Robert Faller und Paul Dapples sind aus dem Verwaltungsrat ausgetreten; die Unterschrift des erstern wird ammit gelöscht. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt: Carl Küper, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 8. Der letztere führt die Firmaunterschrift nicht.

Chemisch- und physikalisch-technische Produkte u. s. w. — 11. Oktober. Argo A.-G., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 152 vom 27. Juni 1919, Seite 1125). In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. April 1921 haben die Aktionäre ihre Gesellschaftsstatuten revidiert und hierbei die Sitzverlegung nach Glarus beschlossen. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates: Ständerat Otto Aeppli, Fritz Wolfensberger, Ingenieur, und Dr. phil. Ernst Philippe sind zurückgetreten. Diese Firma und damit die Unterschriften der genannten Verwaltungsratsmitglieder werden ammit gelöscht.

11. Oktober. Kreditschutzverein Töss, Schöthal, Tössfeld, in Töss (S. H. A. B. Nr. 97 vom 28. April 1914, Seite 721). In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. April 1921 haben die Mitglieder dieser Genossenschaft die Fusion mit der Genossenschaft «Kreditschutzverein Winterthur», in Winterthur, beschlossen und gleichzeitig die Durchführung der Liquidation festgestellt. Diese Firma und damit die Unterschriften bzw. Namen der Vorstandsmitglieder Gottfried Weilenmann, Heinrich Weber, Jakob Stumpp, Heinrich Baltensberger und Alfred Keller werden daher hierorts ammit gelöscht.

Amflicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Auf gestelltes Gesuch der Hilfskasse Grosswangen wird nachfolgender Titel, weil vermisst und abhanden gekommen, zur Vorweisung aufgerufen: Obligation Nr. 889, Fr. 1000 der Hilfskasse Grosswangen, am 28. Oktober 1908 ausgestellt auf den Namen des J. L. Stutz, Schneidermeister, Dagmersellen, durch Erbschaft übergegangen auf Jakob Theiler-Steidelmann, in Schönenwerd.

Der Inhaber dieser Obligation wird aufgefordert, den Titel innerhalb 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, dem Amtsgerichtspräsidenten von Sursee vorzuweisen, andernfalls die Obligation totge-rufen wird. (W 496^a)

R u s w i l, den 10. Oktober 1921.

Der Gerichtspräsident von Sursee: Dr. Winiker.

Die Gläubiger der nachfolgenden Grundpfandrechte:

1. Erbgut, angegangen Mitte März 1818, von Gl. 426.29 oder Fr. 812.81;
2. Erbgut, angegangen Mitte März 1818, von Gl. 861.39 oder Fr. 1641.86,
beide haftend auf dem «Staldenfranz- oder Michaelskreuzheimwesen» in den Gemeinden Root und Meierskappel;

3. Gült, angegangen Mitte März (Angangsjahr nicht ersichtlich), von Gl. 120 oder Fr. 228.57, ohne Vorgang, haftend auf dem Heimwesen «Sumpt» in der Gemeinde Meierskappel, das gegenwärtig zum «Michaelskreuzheimwesen» gehört,

sind seit mehr als 10 Jahren unbekannt, und es sind während dieser Zeit auch keine Zinsen gefordert worden.

Die letzten Ansprecher der sub. Ziff. 1 und 2 genannten Kapitalien sind unbekannt. Als letzte bekannte Ansprecherin der Gült wird im Kaufbriefe vom 21. Januar 1848 genannt: Jgfr. Anna Mattmann, im Hof, zu Luzern.

In Anwendung des Art. 871 des Z. G. B. werden hiermit die Gläubiger der genannten Kapitalien aufgefordert, die Titel innert Jahresfrist bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, ansonst sie für kraftlos erklärt und die Pfandstellen frei werden. (W 497^a)

K r i e n s, den 11. Oktober 1921.

Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Land: Sidler.

Der im Luzerner Kantonsblatt Nr. 39 vom 24. September 1920 und im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 244, 249 und 259 vom Jahre 1920 aufgeführte Couponbogen samt Talon zu einer Obligation von Fr. 500 des 3 % Eidgen. Anleihs von 1903 Nr. 107041 ist zum Vorschein gekommen.

Der bezügliche Aufruf vom 21. September 1920 fällt somit dahin.

L u z e r n, den 11. Oktober 1921.

(W 498)

Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt: Dr. Alfr. Glanzmann.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1921. 10. Oktober. Krankenkassen-Verband des Bezirkes Horgen, mit Sitz an jeweiligen Vororte, bisher in Thalwil (S. H. A. B. Nr. 85 vom 14. April 1914, Seite 626). Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 1921 wurde eine Statutenrevision durchgeführt, derzufolge den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber als Aenderungen zu konstatieren sind: Der Sitz der Genossenschaft befindet sich am Wohnorte des jeweiligen Präsidenten, zurzeit in Horgen. Die Genossenschaft erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird. Der Vorstand besteht aus 7—9 Mitgliedern. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Otto Steiger, Jean Künzler, Andreas Paoli, Robert Rahmi, Jean Schoch, Johannes Weilenmann, Joseph Doser, Emil Beutler und Karl Gut sind zurückgetreten; die Unterschriften von Steiger und Paoli sind damit erloschen. Der Vorstand besteht nunmehr aus: Julius Rüegg jun., Kanzlist, von und in Horgen, Präsident; Hermann Ries, Schriftsetzer, von Schlossrued (Aargau), in Horgen, Aktuar; Engelbert Stoop, Schlosser, von Amden (St. Gallen), in Horgen, Kassier; Adolf Wild, Angestellter, von und in Richterswil; Johann Dunkel, Tuchschauer, von und in Wädenswil; Ulrich Elmer, Schreinermeister, von Elm (Glarus), in Thalwil; Jacques Müller-Hotz, Werkmeister, von Zürich, in Rüschlikon; und Gottfried Hardmeier, Dessinateur, von Zumikon, in Adliswil, letztere fünf Beisitzer. Präsident und Aktuar führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft.

10. Oktober. Chemische Fabrik Schweizerhall, Filiale Marthalen (Fabrique de produits chimiques Schweizerhall, Succursale de Marthalen), in Marthalen (S. H. A. B. Nr. 126 vom 19. Mai 1921, Seite 1006) (Hauptstz in Basel). In der Generalversammlung vom 28. Mai 1921 wurde die Erhöhung des

Versandgesellschaft. — 11. Oktober. Die Firma A. Hoenigfeld, in Zürich 3 (S. H. A. B. Nr. 162 vom 24. Juni 1920, Seite 1205), Versandgeschäft, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Transformier- und Schaltanlagen usw. — 11. Oktober. Inhaber der Firma Heinrich Rislér, in Pfäffikon, ist Heinrich Rislér, von Horgen, in Pfäffikon. Spezialgeschäft für Transformier- und Schaltanlagen, Bau und Umbau von Hoch- und Niederspannungsbetrieben. Seestrasse.

Kunststeinfabrikation. — 11. Oktober. Emil Valentini, von Trient (Italien), in Zürich 4, und Angelo Corti, von Balerna (Tessin), in Zürich 4, haben unter der Firma Valentini & Corti, in Zürich 4, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1912 ihren Anfang nahm. Nur der Gesellschafter Emil Valentini führt die Firmaunterschrift. Kunststeinfabrikation. Hohlstrasse 357.

Fabrikation von Seidenstoffen; Handel in Textilwaren. — 11. Oktober. Aktiengesellschaft Heer & Co. (Société Anonyme Heer & Co.) (Heer & Co. Limited), in Thalwil (S. H. A. B. Nr. 122 vom 13. Mai 1921, Seite 969) und Filialgeschäft in Lyon. Der Verwaltungsrath hat weitere Einzelprokuren erteilt an: Jules Monteil und Fr. Fanny Mathilde Wyssling, beide französische Staatsangehörige, in Lyon.

Konstruktionswerkstätte, Rolladenfabrik usw. — 11. Oktober. Firma Siegle & Co., in Zürich 3 (S. H. A. B. Nr. 104 vom 21. April 1921, Seite 802). Konstruktionswerkstätte, Rolladenfabrik und Bauschlosserei. Die Prokura von Erna Siegle geb. Benthel ist erloschen.

Technisches Bureau. — 11. Oktober. Firma F. August Gelotte, Nachfolger von H. A. Gsell, in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 122 vom 13. Mai 1921, Seite 970), Technisches Bureau. Die Prokura des Richard E. Ott ist erloschen. Dagegen ist die Prokura erteilt an: Karl Hegerle, von Zürich, in Zürich 1.

Lebensmittel usw. — 11. Oktober. Die Firma C. Strasser & Co., in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 60 vom 9. März 1920, Seite 429), Import und Export, Agentur und Kommission in Lebensmitteln, verzeigt als Domizil und Geschäftslokal: Sihlquai 67, Zürich 5.

11. Oktober. Baumatten-Aktiengesellschaft, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 228 vom 15. September 1921, Seite 1809), Herstellung und Vertrieb von Baumatten. Das Geschäftslokal befindet sich nunmehr: Rütlistrasse 2, Zürich 7.

Revisions-, Treuhand- und Advokaturbureau. — 11. Oktober. Die Firma Traugott Brem, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 240 vom 29. September 1921, Seite 1893), Revisions-, Treuhand- und Advokaturbureau, ist infolge Assoziation erloschen.

11. Oktober. Dr. jur. Emil Ullr. Boller, von Zürich, in Zürich 2, und Traugott Brem-Kaiser, von Rudolfstetten, in Zürich 6, haben unter der Firma Dr. Boller & Brem, Advokatur- & Treuhand-Bureau, in Zürich 1, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 9. September 1921 ihren Anfang nahm. Löwenstrasse 69.

Mercerie. — 11. Oktober. Inhaberin der Firma Thomann-Maier, in Seebach, ist Frau Marie Thomann geb. Maier, von Biberstein (Aargau), in Seebach. Mercerie in gros. Seebacherstrasse 384. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Heinrich Thomann-Maier. Zwischen den Ehegatten Thomann-Maier besteht gesetzliche Gütertrennung.

Glarus — Glaris — Glarona

1921. 10. Oktober. Transatlantische Handelsgesellschaft (Compagnie Commerciale Transatlantique) (Compania Comercial Transatlantica) (Transatlantic Commercial Company), in Glarus (S. H. A. B. Nr. 25 vom 31. Januar 1916). In der Generalversammlung vom 11. März 1921 wurde § 20 der Statuten wie folgt abgeändert: «Die Gesellschaft wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates und ferner durch die kollektive Unterschrift der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und anderer Zeichnungsberechtigten, die je zu zweien zeichnen werden, rechtsverbindlich verpflichtet. Der Verwaltungsrat bestimmt, in welcher Art und Weise die Zeichnung zu geschehen hat.» Für die neue Amtsdauer 1921/26 wird der Verwaltungsrat bestellt aus: Domingo Furrer, Kaufmann, von Schwarzenbach (Luzern), in Zürich, und als Suppleant: Frau Maria Furrer, von Schwarzenbach (Luzern), in Zürich. Ersterer führt die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Gesellschaft.

Genf — Genève — Ginevra

1921. 8 octobre. Aux termes d'acte reçu par M^e Pierre Carteret, notaire, à Genève, le 28 septembre 1921, il a été constitué sous la dénomination de Société Immobilière Croisette-Peupliers B., une société anonyme ayant pour objet l'achat, la vente et l'exploitation d'immeubles dans le canton de Genève, et notamment l'acquisition pour le prix de quatorze mille six cent nonante-sept francs d'un immeuble sis en la commune de Plainpalais, entre la Rue des Peupliers et l'Avenue de la Croisette, et possédé actuellement par les consorts Favre. Son siège est à Genève. La durée de la société est indéterminée. Le capital social est de cinq mille francs (fr. 5000), divisé en 10 actions de 500 francs chacune, nominatives. L'organe de publicité de la société est la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. La société est administrée par un conseil d'administration composé de un à trois membres. Elle est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de la majorité des membres du conseil d'administration. Le conseil d'administration est composé pour la première période de Albert Nobile, entrepreneur, de et à Genève, et Georges Poujoulat, ingénieur, de et à Plainpalais. Siège social: Rue de la Poste 1.

8 octobre. Aux termes d'acte reçu par M^e Pierre Carteret, notaire, à Genève, le 28 septembre 1921, il a été constitué sous la dénomination de Société Immobilière Croisette-Peupliers C., une société anonyme ayant pour objet l'achat, la vente et l'exploitation d'immeubles dans le canton de Genève, et notamment l'acquisition pour le prix de quatorze mille six cent nonante-sept francs d'un immeuble sis en la commune de Plainpalais, entre la Rue des Peupliers et l'Avenue de la Croisette, et possédé actuellement par les consorts Favre. Son siège est à Genève. La durée de la société est indéterminée. Le capital social est de cinq mille francs (fr. 5000), divisé en 10 actions de 500 francs chacune, nominatives. L'organe de publicité de la société est la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. La société est administrée par un conseil d'administration composé de un à trois membres. Elle est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de la majorité des membres du conseil d'administration. Le conseil d'administration est composé pour la première période de Albert Nobile, entrepreneur, de et à Genève, et Georges Poujoulat, ingénieur, de et à Plainpalais. Siège social: Rue de la Poste 1.

8 octobre. Aux termes d'acte reçu par M^e Pierre Carteret, notaire, à Genève, le 28 septembre 1921, il a été constitué sous la dénomination de Société Immobilière Croisette-Peupliers D., une société anonyme ayant pour objet l'achat, la vente et l'exploitation d'immeubles dans le canton de Genève, et notamment l'acquisition pour le prix de quatorze mille huit cent vingt francs d'un immeuble sis en la commune de Plainpalais, entre la Rue des Peupliers et l'Avenue de la Croisette, et possédé actuellement par les consorts Favre. Son siège est à Genève. La durée de la société est indéterminée. Le capital social est de cinq mille francs (fr. 5000), divisé en 10 actions de 500 francs chacune, nominatives. L'organe de publicité de la

société est la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. La société est administrée par un conseil d'administration composé de un à trois membres. Elle est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de la majorité des membres du conseil d'administration. Le conseil d'administration est composé pour la première période de Albert Nobile, entrepreneur, de et à Genève, et Georges Poujoulat, ingénieur, de et à Plainpalais. Siège social: Rue de la Poste 1.

Bidg. Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Isorizioni

Nr. 50433. — 29. September 1921, 8 Uhr.

Josef Brügger, Fabrikation,
Chur (Schweiz).

Schuhcreme, Bodenwische, Putzcreme für Metalle, überhaupt Putzmittel aller Arten.



Nr. 50434. — 14. Mai 1921, 8 Uhr.

J. Garbaty-Rosenthal Cigarettenfabrik J. Garbaty,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Pankow (Deutschland).

Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabake, geschnittene, sowie Rohtabake, Zigarettenhüllsen, Zigarettenpapier.

Whist

Nr. 50435. — 24. August 1921, 8 Uhr.

Laboratorium Nadolny, Handel,
Basel (Schweiz).

Pharmazeutisches Präparat.

„Neo-Satyrin“

Nr. 50436. — 5. September 1921, 8 Uhr.

Neumaier & Co. Fabrikation,
Basel (Schweiz).

Pralinés, Schokoladen Bonbons, Biscuits, Konfekt, Desserts.



Nr. 50437. — 20. September 1921, 8 Uhr.

Seifenfabrik Kreuzlingen Carl Schuler & Co., A.-G.,
Fabrikation und Handel,
Kreuzlingen (Schweiz).

Seifen.



Nr. 50438. — 21. September 1921, 8 Uhr.
Gehr. Siemens & Co, Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Apparate für elektrische Beleuchtung, Bogenlichtelektroden.



Nr. 50439. — 22. September 1921, 8 Uhr.
Ernst Wachter-Müller, Fabrikation,
Zürich (Schweiz).

Telephonedesinfektionsapparat.

Helvetia

N° 50440. — 22 septembre 1921, 8 h.
Balland et Co, fabrication,
Plainpalais-Genève (Suisse).

Pendants et couronnes de remontoirs.

N° 50441. — 24 septembre 1921, 8 h.
Tavannes Watch Co, fabrication et commerce,
Tavannes (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

ORESTE

N° 50442. — 24 septembre 1921, 8 h.
Tavannes Watch Co, fabrication et commerce,
Tavannes (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

BETTERWAY

Nr. 50443. — 27. September 1921, 8 Uhr.
Bürstenfabrik A. G. Triengen, Fabrikation,
Triengen (Luzern, Schweiz).

Zahnbürsten.

Nr. 50444. — 27. September 1921, 17 Uhr.
Otto Ed. Kunz, Drogerie Edelweiss, Handel,
Thun (Schweiz).

Seifen aller Arten, Fettlaugenmehl, Rasierseifenpulver, Seifenpapier.

Savonella

Nr. 50445. — 28. September 1921, 8 Uhr.
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning,
Fabrikation und Handel,
Höchst a. M. (Deutschland).

Chemisch-pharmazeutische Präparate.

VALYL

(Erneuerung der Nr. 13966).

Nr. 50446. — 29. September 1921, 17 Uhr.
Georges Rossel, Fabrikation,
Uzwil (St. Gallen, Schweiz).

Haarregenerator.



Nr. 50447. — 29. September 1921, 8 Uhr.
Pinselfabrik C. Schmid & Co in Liq., Fabrikation,
Mollis (Schweiz).

Sämtliche Pinsel und Plafondbürsten.



Nr. 50448. — 1. Oktober 1921, 8 Uhr.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co, Fabrikation und Handel,
Leverkusen b. Köln a. Rh. (Deutschland).

Arzneimittel für Menschen und Tiere, Desinfektionsmittel, Konservierungs-
mittel für Lebensmittel, photographische Papiere und chemische Präparate
für Färberei und Photographie, Mineral- und Erdfarben, Teerfarbstoffe, Seiden-
fäden für chirurgische Zwecke, diätetische Nährmittel, Stärkepräparate.

Aricyl

Nr. 50449. — 1. Oktober 1921, 8 Uhr.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co, Fabrikation und Handel,
Leverkusen b. Köln a. Rh. (Deutschland).

Arzneimittel für Menschen und Tiere, chemische Produkte für medizinische
und hygienische Zwecke, pharmazeutische Drogen und Präparate, Pflaster,
Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel und
Konservierungsmittel für Lebensmittel.

Hypnacetin

Nr. 50450. — 1. Oktober 1921, 8 Uhr.

A. C. Lutz & Co, Handel,
Zürich (Schweiz).

Baumwollene, halbwollene, wollene, halbseidene und seidene Gewebe, Brode-
rien aller Art, baumwollene Garne.



(Erneuerung der Nr. 13315).

Nr. 50451. — 1. Oktober 1921, 8 Uhr.

Gelenkkettenfabrik in Luzern A. G., Fabrikation,
Luzern (Schweiz).

Stahlspläne.

Zu beziehen bei allen Grossisten der Kolonial u. Eisenbranche



S'adresser aux maison de gros en denrées coloniales et fers

N° 50452. — 1^{er} octobre 1921, 8 h.

J. Mauler, commerce,
Genève (Suisse).

Verres de montres, verres de pendules et verres de toutes formes, en
provenance de la Bohême.



N° 50453. — 3 octobre 1921, ore 8.
„La Sintetica“ S. A., fabbricazione
Chiasso (Svizzera).

Citrosalicilato di piperazina.

SOLURIC

Nr. 50454. — 3. Oktober 1921, 8 Uhr.

J. Suter & Co., Fabrikation,
Aarau (Schweiz).
Hustenbonbon.



N° 50455. — 3 octobre 1921, 8 h.

American Lady Corset Co, fabrication et commerce,
Detroit (Michigan, Etats-Unis d'Am.).

Ceintures-corsets et brassières.

AMERICAN LADY

N° 50456. — 4 octobre 1921, 10 h.

Albt. Wildbolz, Coiffeur, fabrication et commerce,
Berne (Suisse).

Poudre pour dégraisser les cheveux.

FLOU-FLOU

N° 50457. — 4 octobre 1921, 10 h.

Albt. Wildbolz, Coiffeur, fabrication et commerce,
Berne (Suisse).

Crème pour les ongles.

ONGLONOURICE

N° 50458. — 4 octobre 1921, 10 h.

Albt. Wildbolz, Coiffeur, fabrication et commerce,
Berne (Suisse).

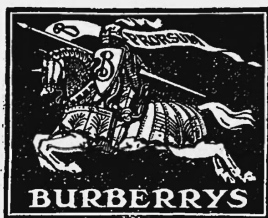
Lotion contre la chute des cheveux.

CRITOSOL

Nr. 50459. — 4. Oktober 1921, 8 Uhr.

Burberrys Limited, Fabrikation und Handel,
London (Grossbritannien).

Tücher und Stoffe aus Wolle, glatte und haarige, Kleidungsartikel, aber nicht inbegriffen Strumpfwaren, Schuttermäntel, Frauenmäntel, Strohhüte oder Stiefel und Schuhe, und nicht inbegriffen irgendwelche Waren ähnlicher Art.



(Uebertragung der Nr. 36093 von The firm trading as Burberrys, London).

Schweizerische Torfgenossenschaft in Bern

Aufforderung zur Forderungsanmeldung

Die Schweizerische Torfgenossenschaft in Bern hat in der Generalversammlung ihrer Genossenschaft vom 23. Februar 1921 die Liquidation der Genossenschaft beschlossen (vide Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 81 vom 26. März 1921).

Die Gläubiger dieser Firma werden hiermit gemäss Artikel 712 O. R. aufgefordert, ihre Ansprüche innert der gesetzlichen Frist beim Vorstand der Schweizerischen Torfgenossenschaft in Liq. begründet und belegt anzumelden.
Bern, den 12. Oktober 1921. (V 194^a)

Schweizerische Torfgenossenschaft in Liq.

Für den Vorstand: M. Decoppet.

Société Financière Italo-Suisse

Convocation en assemblée générale des porteurs d'obligations de la Société Financière Italo-Suisse.

En accord avec l'Ordonnance du Conseil fédéral sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations du 20 février 1918, les porteurs des obligations: de l'Emprunt 4 % du 1^{er} mars 1909, de l'Emprunt 5 % du 2 avril 1914, sont invités à se réunir en assemblée le mardi, 15 novembre 1921, à 3 heures, au local de la Bourse, 8, Rue Petitot, Genève, aux fins de délibérer sur les objets contenus dans l'ordre du jour suivant:

1. Désignation du président et des scrutateurs de l'assemblée;
2. Rapport sur la situation financière de la société;
3. Proposition du conseil d'administration tendant à la réorganisation de la société.

L'adhésion des obligataires représentant les trois quarts au moins du montant en circulation de chacun des deux emprunts est nécessaire pour que cette proposition puisse être valablement acceptée.

Le texte de la proposition avec commentaires sera remis à tous les porteurs d'obligations qui en feront la demande.

Les obligataires devront justifier de leur droit de faire représenter leurs titres à l'assemblée en les déposant auprès de l'une des banques désignées ci-après: à Genève: Union Financière de Genève; à Bâle: MM. A. Sarasin & Cie; à Berne: Banque Commerciale de Berne; à Fribourg: MM. Weck, Aeby & Cie; à Lausanne: Comptoir d'Escompte de Genève; à Neuchâtel: MM. Berthoud & Cie et Société de Banque Suisse; à Zurich: S. A. Leu & Cie, Crédit Suisse et Union de Banques Suisses.

Les cartes d'admission qui seront délivrées aux ayants-droit indiqueront le nombre, la catégorie et les numéros des obligations.

Les porteurs qui ne pourraient pas assister à l'assemblée pourront s'y faire représenter par un tiers au moyen de la signature du pouvoir attendant à la carte d'admission.

En suite de cette convocation la société s'autorisant de l'article 8 bis de l'Ordonnance fédérale sus-mentionnée, suspend le paiement des coupons de ses obligations échéant postérieurement au 1^{er} juillet 1921. (V 192^a)

Genève, le 7 octobre 1921.

Le conseil d'administration.

Les obligataires auront droit à un jeton de un franc par obligation représentée à l'assemblée pour autant que celle-ci aura pu délibérer valablement.

Société Immobilière Ste. Luce B.

Les délégués de l'emprunt de fr. 220,000 de la Société Immobilière Ste. Luce B., sont convoqués pour le mercredi 26 octobre courant, à 2 heures de l'après-midi, au bureau du directeur de la Caisse Populaire d'Epargne et de Crédit à Lausanne, avec l'ordre du jour suivant:

Prolongation de l'échéance de l'emprunt de 5 ans, soit jusqu'au 30 octobre 1926.

Élévation du taux de l'intérêt à 6 %.

(V 193^a)

Le conseil d'administration de la société débitrice.

L'établissement gérant de la grosse.

Caisse Populaire d'Epargne et de Crédit.

Le directeur: J. Martin.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Grossbritannien — Industrieschutzgesetz

Wir veröffentlichen nachstehend eine Uebersetzung des englischen Industrieschutzgesetzes (Safeguarding of Industries Act, 1921¹), welches im ersten Teil für die Artikel gewisser Industrien, deren Erhaltung im Landesinteresse geboten erscheint, der sogenannten Schlüsselindustrien, einen Zoll von einem Drittel des Werts einführt. Die diesem Zoll unterliegenden Waren werden in einer dem Gesetz beigefügten Liste zum Teil nur mit generellen Bezeichnungen aufgeführt. Ausgenommen sind die Waren, die im Britischen Reich (die Kolonien inbegriffen) zum Versand gelangt und daselbst erzeugt oder hergestellt worden sind. Dieser Teil des Gesetzes ist am 1. Oktober 1921 in Kraft getreten.

Der zweite Teil setzt einen Zoll von ebenfalls einem Drittel des Werts fest für Waren jeder Art, die im Vereinigten Königreich zu einem unter den Herstellungskosten stehenden Preis angeboten werden, oder deren Preis infolge der Entwertung der Währung des Herstellungslandes niedriger ist als der Preis, zu dem gleichartige Waren im Vereinigten Königreich mit Nutzen hergestellt werden können.

Industrieschutzgesetz (Safeguarding of Industries Act, 1921).

I. Teil. Schutz der Schlüsselindustrien (Key Industries).

1. — (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes sollen bei der Einfuhr der Waren, welche in der demselben beigefügten Liste aufgeführt sind, Zölle in der Höhe von einem Drittel ihres Werts berechnet, erhoben und bezahlt werden.

(2) Wo, abgesehen von den nach Teil II dieses Gesetzes zu erhebenden Zöllen, von den gemäss diesem Abschnitt zollpflichtigen Artikeln irgendwelche andern Zölle zu erheben sind, sollen die gemäss diesem Abschnitt geschuldeten Zölle nur soweit erhoben werden, als sie den Betrag jener andern Zölle übersteigen.

(3) Kein Zoll soll auf Grund dieses Abschnitts von denjenigen Waren erhoben werden, mit Bezug auf welche zur Zufriedenheit der Zollbehörde der Nachweis geleistet wird, dass sie im Britischen Reich zum Versand gelangt und daselbst gewachsen, erzeugt oder hergestellt worden sind. Als im Britischen Reich hergestellt sollen im Sinne dieses Unterabschnitts diejenigen Waren gelten, welche gemäss Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 (der sich auf die britische Vorzugsbehandlung bezieht) als daselbst hergestellt angesehen werden, und jener Abschnitt soll entsprechend Anwendung finden.

(4) Wenn die eingeführte Ware zusammengesetzt ist und ein gemäss diesem Abschnitt zollpflichtiger Artikel eine Zutat oder einen Bestandteil derselben bildet, soll auf Grund dieses Abschnitts von der zusammengesetzten Ware kein Zoll erhoben werden, wenn die Zusammensetzung von der Beschaffenheit ist, dass der zollpflichtige Artikel seine Identität verloren hat. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Artikel seine Identität verloren hat, sollen in gleicher Weise entschieden werden wie Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Ware zu denjenigen gehöre, die in der Liste zu diesem Gesetz aufgeführt sind.

(5) Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Waren gemäss diesem Teil des Gesetzes zollpflichtig sind oder nicht, soll das Han-

¹ Der englische Originaltext kann gegen Einsendung von 1 Franken in schweizerischen Briefmarken von der Handelsabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in London bezogen werden. Siehe deren Bericht in Nr. 243 des Handelsamtsblattes vom 3 ds. Eine französische Uebersetzung des ersten Teils des Gesetzes werden wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen.

delsamt von Zeit zu Zeit Listen herausgeben, worin die Waren näher angegeben werden, die unter die allgemeinen Bezeichnungen der dem Gesetz beigefügten Liste fallen, und wenn eine solche Liste herausgegeben worden ist, soll die Wirkung die sein, als ob die darin aufgeführten Artikel an die Stelle der allgemeinen Bezeichnungen treten würden¹⁾.

Jede auf Grund dieses Abschnitts herausgegebene Liste soll sofort in den Londoner, Edinburger und Dubliner amtlichen Zeitungen und in jeder andern dem Handelsamt geeignet erscheinenden Weise veröffentlicht werden.

Wenn innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung einer solchen Liste eine nach Ansicht des Handelsamts interessierte Person sich bei diesem schriftlich darüber beschwert, dass ein Artikel darin unrichtigerweise aufgeführt oder aber ausgenommen sei, soll das Handelsamt die Beschwerde einem vom Lordkanzler zu ernennenden Schiedsrichter, der nicht Beamter eines Regierungsdepartements ist, zur Entscheidung überweisen. Der Entscheid des Schiedsrichters soll endgültig sein, und die Liste soll soweit abgeändert werden, als es nötig ist, um dem Entscheid Wirksamkeit zu verleihen, immerhin unbeschadet der Gültigkeit irgendwelcher vorher getroffener Verfügungen.

II. Teil. Vorbeugungsmassnahmen gegen das Dumping.

2. — (1) Wenn das Handelsamt auf eine Beschwerde hin der Ansicht ist, dass ausserhalb des Vereinigten Königreichs hergestellte Waren irgendwelcher Klasse oder Art (mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Getränken) im Vereinigten Königreich verkauft oder zum Verkauf angeboten werden:

a) zu Preisen, die unter den Herstellungskosten, wie sie im folgenden definiert werden, stehen; oder

b) zu Preisen, die infolge der Entwertung der Währung des Herstellungslandes — soweit dieses nicht ein Teil des Britischen Reiches ist — gegenüber dem Pfund Sterling unter den Preisen stehen, zu welchen gleichartige Waren im Vereinigten Königreich mit Gewinn hergestellt werden können; und dass dadurch die Beschäftigung in irgend einer Industrie im Vereinigten Königreich ernstlich beeinträchtigt wird oder werden kann, soll das Handelsamt diese Angelegenheit einem für die Zwecke dieses Teils des Gesetzes bestellten Ausschuss zur Prüfung überweisen.

Das Handelsamt soll indessen eine Angelegenheit, die sich auf eine Frage der Entwertung einer Währung bezieht, dem Ausschuss nur dann überweisen, wenn es überzeugt ist, dass die Währung des in Frage stehenden Landes im Verhältnis zum Pfund Sterling gegenüber dem Pariwert um 33¼ % oder mehr entwertet ist.

(2) Wenn das Handelsamt eine Angelegenheit dieser Art einem Ausschuss unterbreitet, soll es diesen anweisen, auch über die Wirkung Bericht zu erstatten, welche die Auferlegung eines Zolles auf Waren einer besonderen Klasse oder Art gemäss diesem Teil des Gesetzes auf die Beschäftigung in irgend einer andern Industrie, welche Waren dieser Klasse oder Art als Arbeitsmaterial verwendet, ausüben würde.

(3) Wenn der Ausschuss sich dahin ausspricht, dass hinsichtlich der in einem bestimmten Lande hergestellten Waren irgend einer Klasse oder Art die im Unterabschnitt 1 angegebenen Voraussetzungen zutreffen, kann das Handelsamt nach Würdigung des allfälligen gemäss Unterabschnitt 2 erstatteten Berichts durch eine Verordnung diesen Teil des Gesetzes auf Waren dieser Klasse oder Art, wenn in jenem Lande hergestellt, anwendbar erklären. Es wird indessen bestimmt, dass

a) in Gemässheit dieses Abschnitts keine Verordnung erlassen werden soll, wonach dieser Teil des Gesetzes auf Waren irgend einer Klasse oder Art anwendbar ist, es sei denn, dass der Ausschuss, dem die Angelegenheit überwiesen wurde, sich dahin ausgesprochen hat, dass nach seiner Ansicht die Produktion in der gleichartige Waren herstellenden Industrie des Vereinigten Königreichs hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit rationell betrieben wird; und

b) keine Verordnung erlassen werden soll, die im Widerspruch mit einem in Kraft befindlichen Vertrag, einer Uebereinkunft oder einem Abkommen mit einem fremden Staate ist.

(4) Wenn zu der Zeit, in der der Erlass derartiger Verordnungen beabsichtigt ist, das Unterhaus des Parlaments tagt oder nur infolge einer Aussetzung oder Vertagung, die innert Monatsfrist zu Ende sein wird, auseinandergelassen ist, sollen die Entwürfe zu den vorgeschlagenen Verordnungen dem Unterhause vorgelegt werden und die Verordnungen sollen nicht erlassen werden, solange dasselbe nicht einen Beschluss gefasst hat, wodurch die Entwürfe genehmigt werden, sei es ohne Abänderung oder mit den im Beschluss angegebenen Änderungen. Wenn eine derartige Genehmigung erteilt worden ist, können die Verordnungen in der für die Entwürfe genehmigten Fassung erlassen werden.

In jedem andern Falle kann eine Verordnung sofort erlassen werden, jedoch sollen alle auf diese Weise erlassenen Verordnungen dem Unterhause des Parlaments sobald als möglich nach seinem nächsten Zusammentreten vorgelegt werden und nicht länger als einem Monat nach dem Zusammentritt in Kraft bleiben, sofern nicht das Haus beschliesst, dass diese Verordnungen, sei es unverändert oder mit den im Beschluss angegebenen Abänderungen, in Kraft bleiben sollen. Falls hinsichtlich einer Verordnung solche Abänderungen beschlossen werden, soll diese vorbehaltlich der getroffenen Abänderungen bestehen bleiben, immerhin unbeschadet der Gültigkeit irgendwelcher vorher getroffener Verfügungen.

Jede gemäss diesem Unterabschnitt genehmigte oder bestätigte Verordnung soll die Wirkung haben, als ob sie einen Teil dieses Gesetzes bilden würde.

3. — (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes soll von Waren jeder Klasse oder Art, die von einer auf Grund dieses Teils des Gesetzes erlassenen Verordnung betroffen werden, wenn sie in einem der in der Verordnung aufgeführten Länder hergestellt sind, bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich neben den allenfalls bestehenden anderen Zöllen ein Zoll im Betrage von einem Drittel des Warenwerts berechnet, erhoben und bezahlt werden.

(2) Wenn Waren zum Teil in einem, zum Teil in einem andern Lande hergestellt worden sind oder verschiedene Fabrikationsprozesse in mehreren Ländern durchgemacht haben, und mit Bezug auf eines oder mehrere dieser Länder auf Grund dieses Teils des Gesetzes eine auf die fraglichen Waren anwendbare Verordnung erlassen worden ist, sollen die Waren gemäss diesem Teil des Gesetzes zollpflichtig sein, sofern nicht zur Zufriedenheit der Zollbehörde nachgewiesen wird, dass 25 % oder mehr vom Wert der Waren zurzeit der Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich einem Fabrikationsprozess zuzuschreiben sind, den die Waren nach dem Verlassen eines Landes, auf das sich die Verordnung bezieht, durchgemacht haben.

(3) Eine auf Grund dieses Teils des Gesetzes erlassene Verordnung kann sich auf Waren erstrecken, die in das Vereinigte Königreich zurückgebracht werden, nachdem sie von da ausgeführt worden sind, um im Auslande einen Fabrikationsprozess durchzumachen. In einem solchen Falle sollen die Waren für die Zwecke dieses Teils des Gesetzes als in dem Lande, in welchem sie einen Fabrikationsprozess durchgemacht haben, hergestellt gelten; aber wenn der Importeur ausser dem Wert der Waren zurzeit der Ausfuhr und der Identität derselben nachweist, dass bei der Ausfuhr keine Zollrückvergütung statt-

gefunden hat, soll er Anspruch auf eine Rückerstattung derjenigen Quote des auf Grund dieses Teils des Gesetzes bezahlten Zolles haben, die einem Drittel des Werts der Waren vor der Ausfuhr zuzüglich der Frachtkosten und der Versicherung für die Ausfuhr entspricht.

4. — Wenn in Gemässheit dieses Teils des Gesetzes eine Verordnung erlassen worden ist, wonach derselbe auf Waren irgend einer Klasse oder Art Anwendung findet in Anbetracht der Tatsache, dass Waren dieser Klasse oder Art im Vereinigten Königreich zu Preisen, die unter den Herstellungskosten stehen, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, sollen die folgenden Vorschriften gelten:

(1) Wenn eine Person, die irgend einen Zoll zu entrichten hätte, zur Zufriedenheit der Zollbehörde nachweist, dass die zollpflichtigen Waren im Vereinigten Königreich schon zu einem nicht unter den Herstellungskosten stehenden Preise verkauft worden sind, soll die Zahlung des Zolles erlassen werden.

(2) Wenn eine Person, welche einen Zoll bezahlt hat, zur Zufriedenheit der Zollbehörde den Nachweis leistet, dass die Waren beim ersten Verkauf im Vereinigten Königreich zu einem nicht unter den Herstellungskosten stehenden Preise verkauft wurden, oder wenn sie darzut, dass in den Marktverhältnissen des Herstellungslandes eine Aenderung eingetreten ist, die nicht geringer ist als der Betrag, der im Zeitpunkt des Verkaufs den Herstellungskosten gleichartiger Waren in diesem Lande entsprechen hätte, soll sie Anspruch auf Rückzahlung des entrichteten Zolles haben.

(3) Ein solcher Erlass oder eine Rückzahlung des Zolles soll erst erfolgen, wenn der Zollbehörde eine Erklärung des Empfängers der Waren in der vorgeschriebenen Form vorgelegt wird, worin die Herstellungskosten der Waren zurzeit der Abgabe dieser Erklärung und das Herstellungsland angegeben werden. Die Erklärung muss von einem britischen Konsularbeamten oder von irgend einer andern durch das Handelsamt zur Ausstellung von Beglaubigungen für die Zwecke dieses Teils des Gesetzes gehörig ermächtigten Person dahin beglaubigt werden, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen dem Sachverhalt entspricht.

Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Erlass oder Rückzahlung von Zoll gemäss diesem Abschnitt soll die von einem britischen Konsularbeamten oder einer andern Person, wie vorstehend ausgeführt, gehörig beglaubigte Erklärung des Empfängers für die Höhe der Herstellungskosten der Waren, auf die sich die Erklärung bezieht, beweiskräftig sein, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie durch Betrug erlangt wurde.

Eine gemäss diesem Abschnitt ausgestellte Bescheinigung soll hinsichtlich der Form, der Gültigkeitsdauer und in jeder andern Beziehung den Vorschriften des Handelsamts entsprechen.

(4) Falls Waren, von denen ein Zoll erhoben worden ist, im Vereinigten Königreich zu irgend einem Zwecke Verwendung finden, ohne dass sie verkauft werden, sollen sie, wenn auf diese Weise gebraucht, im Sinne dieses Abschnitts als verkauft gelten und in einem solchen Falle soll der Verkaufspreis in der Höhe des Preises angesetzt werden, zu welchem die Waren in Wirklichkeit vom Exporteur beschafft worden sind, zuzüglich Fracht und Versicherung, sowie des Zollbetrages, der ausser dem nach diesem Teil des Gesetzes geschuldeten für die Waren allenfalls bezahlt worden ist.

5. — Bei Waren, die im Falle ihrer Herstellung in einem bestimmten Lande gemäss diesem Teil des Gesetzes zollpflichtig wären, ist die Zollbehörde befugt, vom Importeur den Nachweis des Herstellungslandes in der vorgeschriebenen Form zu verlangen. Falls dieser Nachweis nicht zu ihrer Zufriedenheit erbracht wird, sollen die Waren als in dem erstgenannten Lande hergestellt gelten. Immerhin soll die Zollbehörde diesen Beweis nur verlangen, wenn es sich um Waren aus Ländern, die vom Handelsamt speziell bezeichnet sind, handelt.

6. — Vorbehaltlich der Verfügungen, welche die Zollbehörde zur Vermeidung von Umgehungen der Vorschriften dieses Teils des Gesetzes trifft, soll dieser Teil des Gesetzes nicht Anwendung finden auf Waren, welche vom Abendsort nicht später als 14 Tage nach Erlass der Verordnung, die diesen Teil des Gesetzes auf Waren der betreffenden Klasse oder Art anwendbar erklärt, nach dem Vereinigten Königreich abgegangen sind.

7. — (1) Ein für die Zwecke dieses Teils des Gesetzes gebildeter Ausschuss soll aus fünf Personen bestehen, die der Präsident des Handelsamts aus einer für die Dauer berechneten, von ihm aufgestellten Liste von Personen auswählt, und zwar sollen es hauptsächlich Personen sein, die auf dem Gebiete des Handels oder der Industrie Erfahrung besitzen.

(2) Eine Person, deren Interessen durch irgend eine, gestützt auf den Bericht eines Ausschusses vorgenommene Handlung materiell berührt werden, soll nicht als Mitglied dieses Ausschusses wählbar sein.

(3) Ein Ausschuss, dem irgend eine Angelegenheit auf Grund dieses Teils des Gesetzes überwiesen wird, soll sofort in Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche für das Verfahren aufgestellt werden, die so überwiesene Angelegenheit prüfen und darüber an den Präsidenten des Handelsamts Bericht erstatten.

Die Sitzungen des Ausschusses zur Beweisaufnahme sollen öffentlich sein. Der Ausschuss kann aber die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn das Zeugenvorhör Angelegenheiten vertraulicher Natur zum Gegenstand hat.

8. — In diesem Teil des Gesetzes bedeutet der Ausdruck «Herstellungskosten» in Bezug auf die Waren irgend einer Klasse oder Art den jeweiligen Gegenwert in Pfund Sterling von 95 %

a) des Engrospreises ab Fabrik von Waren der betreffenden Klasse oder Art für den Verbrauch im Herstellungslande, abzüglich des Betrages irgend einer Verbrauchs- oder ähnlichen inneren Abgabe, die in dem betreffenden Lande erhoben wird; oder

b) wenn im Herstellungslande keine solchen Waren en gros für den Verbrauch verkauft werden, des Preises ab Fabrik (abzüglich der nämlichen Abgaben), der im Falle eines solchen Verkaufs der Waren angemessen gewesen wäre. Zur Beurteilung der Frage, welcher Preis angemessen gewesen wäre, soll auf die Engrosverkaufspreise der Waren, die den betreffenden am ähnlichsten sind, Rücksicht genommen werden.

9. — Eine auf Grund dieses Teils des Gesetzes erlassene Verordnung soll, wenn sie vom Handelsamt nicht vorher widerrufen wird, für drei Jahre oder für eine kürzere Zeitdauer, wie darin festgesetzt, in Kraft bleiben; jedoch kann jede derartige Verordnung, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes, von Zeit zu Zeit durch eine in gleicher Weise erlassene und den nämlichen Bedingungen wie die ursprüngliche unterworfenen Verordnung erneuert werden.

Das Handelsamt soll indessen eine solche Verordnung, sei es gänzlich, sei es bezüglich eines Landes oder einer Ware, worauf sie sich bezieht, nur nach Einholung und Würdigung des Berichts eines gemäss diesem Teil des Gesetzes gebildeten Ausschusses widerrufen können. Auch soll eine Verordnung, die sich auf die Entwertung einer fremden Währung gründet, nicht für mehr als drei Jahre, von der Annahme dieses Gesetzes an gerechnet, erlassen werden oder in Kraft bleiben.

III. Teil. Allgemeine Vorschriften.

10. — (1) Als Wert einer eingeführten Ware soll für die Zwecke dieses Gesetzes der Preis gelten, den ein Importeur bezahlen würde, wenn ihm die Waren franko Fracht und Versicherung auf Zollager im Einfuhrhafen geliefert

¹⁾ Eine erste Liste dieser Art ist vom Handelsamt im September herausgegeben worden.

würden, und der Zoll soll von diesem Wert, wie er von der Zollbehörde festgesetzt wird, bezahlt werden.

(2) Wenn bei Festsetzung des nach diesem Gesetz von irgend welchen Waren zu erhebenden Zolles eine Meinungsverschiedenheit bezüglich des Werts derselben entsteht, soll die Frage einem von Lordkanzler bezeichneten Schiedsrichter, der kein Beamter eines Regierungsdepartements ist, zur Entscheidung überwiesen werden, und der Entscheid des Schiedsrichters soll mit Bezug auf die streitige Sache endgültig sein.

Die Abschnitte 30 und 31 des Zollgesetzes (Customs Consolidation Act, 1876) sollen bei solchen Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Warenwerts in der Weise Anwendung finden, dass ein Antrag auf Ueberweisung an einen Schiedsrichter an die Stelle der in diesen Abschnitten erwähnten Klage oder Beschwerde tritt.

11. — Wenn eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob irgend welche in das Vereinigte Königreich eingeführte Waren in der diesem Gesetz beigefügten Liste oder in einer vom Handelsamt auf Grund des ersten Teils dieses Gesetzes aufgestellten Liste aufgeführt sind, oder ob sie zu denjenigen gehören, auf die eine gemäss dem zweiten Teil des Gesetzes erlassene Verordnung Anwendung findet, soll die Frage zur Entscheidung einem von Lordkanzler zu bezeichnenden Schiedsrichter, der nicht Beamter eines Regierungsdepartements ist, unterbreitet werden, und der Entscheid dieses Schiedsrichters soll mit Bezug auf diese Frage endgültig sein und die Abschnitte 30 und 31 des Zollgesetzes (Customs Consolidation Act, 1876) sollen Anwendung finden, als ob die Meinungsverschiedenheit eine solche über die Höhe des geschuldeten Zolles wäre, indem der in Gemässheit dieses Abschnitts gestellte Antrag auf Ueberweisung an einen Schiedsrichter an die Stelle der in diesen Abschnitten erwähnten Klage oder Beschwerde tritt.

12. — (1) Wenn zur Zufriedenheit der Zollbehörde nachgewiesen wird, dass auf Grund dieses Gesetzes ein Zoll für irgendwelche Waren richtig bezahlt worden ist und die Waren nicht im Vereinigten Königreich verbraucht worden sind, soll eine Rückerstattung in der Höhe des bezahlten Zolles gewährt werden, wenn die Waren als Handelsgut wieder zur Ausfuhr gelangen.

(2) Abschnitt 6 des Gesetzes über die Zölle und inneren Einkünfte (Customs and Inland Revenue Act, 1879) soll auf Waren, die gemäss diesem Gesetz einem Zoll unterliegen, nicht Anwendung finden, und die nach der Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich wieder dahin zurückgebrachten Waren sollen zollfrei sein, wenn zur Zufriedenheit der Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Waren ursprünglich nicht zur Wiederausfuhr eingeführt worden sind, oder dass bei der Ausfuhr keine Zollrückerstattung gewährt worden ist, oder dass der zurückgestattete Zoll dem Schatzamt zurückbezahlt worden ist.

Waren, die im Transit unter Zollverschluss eingeführt und wieder ausgeführt worden sind, sollen im Sinne dieser Bestimmung nicht als eingeführt oder ausgeführt gelten.

13. — Vorbehaltlich allfälliger von der Zollbehörde erlassener Vorschriften zur Sicherstellung der Wiederausfuhr von Waren soll dieses Gesetz keine Anwendung finden auf Waren, die eingeführt worden sind, um nach dem Transit durch das Vereinigte Königreich oder nach Umladung wieder ausgeführt zu werden.

14. — (1) Die dem Handelsamt durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse können vom Präsidenten oder einem Sekretär oder Hilfssekretär des Handelsamts oder durch irgend eine vom Präsidenten zu diesem Zwecke ermächtigte Person ausgeübt werden.

(2) Dieses Gesetz soll im Zusammenhang mit dem Zollgesetz (Customs Consolidation Act, 1876) und den dieses abändernden Gesetzen ausgelegt werden, mit der Ausnahme, dass die Insel Man nicht als Teil des Vereinigten Königreiches gelten soll.

15. — Dieses Gesetz soll unter dem Namen «Industrieschutzgesetz 1921» (Safeguarding of Industries Act, 1921) zitiert werden.

16. — Der erste Teil dieses Gesetzes soll am 1. Oktober 1921 in Kraft treten und bis zum Ablauf von 5 Jahren, vom Tage seiner Annahme an gerechnet, in Kraft bleiben.

Liste der gemäss dem ersten Teil des Gesetzes zollpflichtigen Waren.

Optische Gläser und optische Bestandteile, fertig oder nicht fertig, Mikroskope, Feldstecher, Operngläser, Theodolite, Sextanten, Spektroskope und andere optische Instrumente.

Becher, Flaschen, Buretten, Messungszylinder, Thermometer, Röhren und andere Glaswaren zu wissenschaftlichen Zwecken, vor der Lampe geblasene Waren, Verdunstungsschalen, Schmelztiegel, Verbrenungsbehälter und anderes Laboratoriumsgeschirr.

Galvanometer, Pyrometer, Elektroskope, Barometer, analytische und andere Präzisionswagen und andere wissenschaftliche Instrumente, Lehren und Präzisionsmesswerkzeuge von der in Maschinenwerkstätten und Prüfungsräumen gebrauchten Art ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Gebrauch in solchen Werkstätten oder Räumen bestimmt sind oder nicht.

Klappen für drahtlose Telegraphie (wireless valves) und ähnliche Rektifikatoren und Vaeumröhren.

Entzündungsmagnete und Dauermagnete.

Kohlenstifte für Bogenlampen

Schliessnadeln für Wirkwaren (Hosiery latch needles).

Wolfram-Metall, Wolfram-Eisen und Fabrikate aus Wolfram-Metall, Verbindungen (Erze oder Minerale ausgenommen) von Thorium, Cerium und den übrigen seltenen Erdmetallen.

Alle synthetischen organischen Chemikalien (ausgenommen synthetische organische Farbstoffe, Farben und Färbemittel, die für diese Zwecke eingeführt werden, und organische Zwischenprodukte, die zu deren Herstellung eingeführt werden), analytische Reagentien und alle übrigen feinen Chemikalien (ausgenommen Chinin-Sulfat vegetabilischen Ursprungs) und durch Gährungsprozesse hergestellte Chemikalien.

Deutschland — Erleichterungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Auslande

Gemäss einer internen Verfügung hat sich der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister damit einverstanden erklärt, dass die bisher zugelassenen Erleichterungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Auslande durch diejenigen Personen, die nach Deutschland eingereist sind und wieder ausreisen wollen, oder die durch Deutschland durchreisen, unter Befreiung von den bestehenden Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten auf das von diesen Personen mitgeführte ausländische Metallgeld ausgedehnt werden. Das Metallgeld ist in den vorgeschriebenen Bescheinigungen ausdrücklich als solches zu bezeichnen und nach Art (Währung, Stückzahl) und Wert besonders aufzuführen. Unter dieser Voraussetzung ist das mitgeführte Metallgeld bis zu dem in der Bescheinigung genannten Betrage von den Grenzausgangspunkten zur Ausfuhr zuzulassen, sofern die Ausgangsabfertigung innerhalb vier Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung erfolgt. Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Geldmünzen, die auf Rubel russischer Währung lauten, bleibt das Gesetz betreffend den Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln vom 15. März 1919 massgebend.

Bei denjenigen Reisenden, auf welche die Voraussetzungen für die vorstehenden Erleichterungen bei der Ausreise nicht zutreffen, ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Im Hinblick auf die zahlreichen Unzuträglichkeiten, die sich bisher bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung von eingereisten Personen hinsichtlich des von ihnen mitgeführten Metallgeldes ergeben haben, erscheint es zweckmässig, dass die Abfertigungsbeamten den Reisenden bei der Eingangsabfertigung unter Hinweis auf diese Erleichterung empfehlen, sich eine Bescheinigung über die eingeführten Zahlungsmittel einschliesslich des Metallgeldes ausstellen zu lassen.

Ungarn

(Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest.)

Allgemeines. Der Verkehr auf dem Gebiete der Industrie und des Handels konnte sich nicht entwickeln, denn verschiedene Faktoren haben dies verhindert. In der letzten Zeit wurden die Klagen immer häufiger, dass zu wenig Geld im Verkehr sei, was sowohl die Abwicklung des Warengeschäftes, als auch eine Ausdehnung des Effekengeschäftes unmöglich mache. Es ist diesem Umstande zuzuschreiben, dass die Banken zu Lasten der übrigen Geschäftszweige hauptsächlich für Landesprodukte namhafte Beträge liquidieren. Es dient dies besonders dem Lombardgeschäft zu Nachteil und einzelne Banken haben überdies auch noch den Lombardkredit eingeschränkt und den Lombardzinsfuß erhöht.

Zufolge der zurückhaltenden Finanzpolitik der Banken sind auch die Industrie- und Handelsunternehmungen in eine sehr schwierige Lage geraten: Obzwar der Banknotenverkehr nahezu 20 Milliarden beträgt, ist es nur zu erklärlich, dass eine ausserordentliche Geldknappheit sich fühlbar macht. Man muss nur bedenken, dass heute ein Waggon Getreide, Hülsenfrüchte oder irgend ein anderes Produkt hunderttausende von Kronen kostet, also bedeutend mehr, als im Verhältnis zu dem vorkriegszeitlichen Banknotenumsatz; dabei ist auch noch in Erwägung zu ziehen, dass die Abwicklung eines Geschäftes heute zufolge der schwierigen Transportverhältnisse, Mangel an Waggonen, Säcken usw., bedeutend längere Zeit in Anspruch nimmt und demzufolge das investierte Kapital längere Zeit gebunden ist. Eine zweite nicht zu unterschätzende Ursache der Geldknappheit liegt auch in dem System der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen, so dass auch namhafte Kapitalien in den für den Export bestimmten Waren investiert sind, bis der Eigner den richtigen Weg und die Mittel zur Erlangung der Ausfuhrbewilligung erreicht. Weiter ist auch noch in Betracht zu ziehen, dass sämtliche Warenpreise seit anfangs Juli fortwährend steigen und immer mehr Kapital zur Abwicklung eines Geschäftes notwendig erscheint.

Die von Tag zu Tag steigende Teuerung, welche den Lebensunterhalt und die Existenz der Mittelklasse und Arbeiter fast unmöglich macht, zeigt sich am besten in der fortwährenden Erhöhung der Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel, so zwar, dass nunmehr die Regierung selbst auch einzusehen beginnt, etwas tun zu müssen, um dem endlosen Steigen der Preise einen Damm zu setzen. Zu diesem Behufe hat der Ministerrat eine Enquete einberufen und die Interessenvertretungen eingeladen, an derselben teilzunehmen.

Im Kreise der Konsumenten macht sich die Auffassung geltend, dass die Hauptursache der Teuerung in der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen liegt, und es wird gefordert, dass die Ausfuhr von allen Lebensmitteln verboten und keinerlei Ausnahmen gestattet werden, dagegen aber die Einfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln keinerlei Einschränkung unterliege.

Aus- und Einfuhrbewilligungen. Laut einer unter Z. 6082/1921 M. E. erlassenen Verordnung des Ministeriums wird das Warenverkehrsbureau des kgl. ungar. Handelsministeriums künftighin unter dem Namen Aussenverkehrsbureau des kgl. ungar. Handelsministeriums den Parteien im Auftrage des Finanz- und des Ackerbauministers die ihnen bewilligten Aus- und Einfuhrlicenzen einhändigen und hierfür folgende Gebühren je nach dem Werte der Sendung erheben: bis zu einer Million Kronen ein Prozent des Wertes, von 1,000,000 bis 1,500,000 Kronen 10,000, von 1,5 bis 2 Millionen Kronen 15,000, von zwei bis fünf Millionen Kronen 20,000, von fünf bis zehn Millionen Kronen 30,000, von 10 bis 20 Millionen Kronen 50,000 Kronen. Wird die Lizenz innerhalb 30 Tagen unbenutzt zurückgegeben, so kann die Partei die Rückzahlung von 80 % der bezahlten Gebühren beanspruchen.

Aussenhandel im I. Quartal 1921. Nach den vom Zentralstatistischen Amte veröffentlichten Daten wurden in den ersten drei Monaten dieses Jahres Waren im Gewichte von 3,3 Millionen q ein- und von 2 Millionen q ausgeführt. Sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr kommt Tschechien, Deutschland, Österreich und Deutschland die grösste Rolle zu. Aus Tschechien wurden vorwiegend Holz, Koks, Eisenerz, ferner Eisen-, Glas-, Ton- und Papierwaren, sowie Zucker eingeführt. Aus Österreich wurde hauptsächlich importiert Gips, Textilwaren und Kleider, Holzwaren, Papier- und Papierwaren, Glas- und Tonwaren und Maschinen. Auch nahezu die Hälfte der 253,000 q betragenden Eisen- und Eisenwareimporte stammen aus Österreich. Vom Export gingen 6,5 Prozent nach Deutschland, darunter namentlich Braunkohle, Wein, Kartoffeln, Zwiebeln und Knoblauch, Heu, ungeschälte Hirse und Bohnen. Nach Tschechien gingen Mais, Braunkohle, Wein, Eisenerz, Schafwolle, Zement, Alteisen, Hadern und Papierabfälle. Nach Deutschland wurde hauptsächlich Mais, Mehl, Rohtabak, Sämereien und tierische Produkte exportiert. Von den nach andern Ländern ausgeführten Waren gingen Alteisen, Kleie, Mineralwässer und Möbel nach Italien, Hafer, Mais, Bohnen und 1009 Stück Rinder nach der Schweiz, Zement nach Holland und Wein nach Polen. Gegenüber dem ersten Quartal des Vorjahres haben sich sowohl Einfuhr als Ausfuhr stark erhöht.

Zollaufgeld. Nach einer Verordnung des Finanzministers ist vom 4. September 1. J. an, in dem Falle, wo die Zölle nicht in Gold bezahlt werden, für je 100 K. der geltenden Zollsätze ein Zollaufschlag von 6000 K. zu entrichten; nach dem Waggeld ist gleichfalls ein Aufgeld von 6000 Prozent zu bezahlen.

Landwirtschaft. Das Ackerbau-Ministerium hat einen neuen Saatenstandsbericht herausgegeben. Der Drusch des Weizens ist im ganzen Lande beendet. Die Qualität ist ausgezeichnet, das Hektolitergewicht beträgt 79 bis 80 kg, und in einzelnen Komitaten auch noch mehr. Das Ergebnis dürfte 12,23 Millionen q betragen. Im vorigen Jahre wurden nach endgültigen Daten des Statist. Zentralamtes zusammen 10,42 Millionen q geerntet. Auch der Drusch des Hafers ist so ziemlich beendet, sowohl die Qualität, als auch das Stroh ist vorzüglich. Das Ergebnis dürfte 2,63 Millionen q betragen. In Gerste ist der Drusch ebenfalls beendet. Mit der Qualität ist man allgemein zufrieden. Das Hektolitergewicht beträgt 65—67 kg. Das Ergebnis dürfte 4,42 Millionen q betragen, gegen 4,91 q im Vorjahre. Von Mais dürfte das Ergebnis 6,24 Millionen q sein.

internationaler Postgöroverkehr. — Service international des virements postaux.

Ueberweisungskurse vom 13. Oktober an¹⁾ — Cours de réduction à partir du 13 octobre²⁾

Belgique fr. 39. 75; Deutschland Fr. 4. 60; Italic fr. 22. 15; Oesterreich Fr. - 50; République Argentine fr. 508. 50 (pour 100 Pesos or); Grande-Bretagne fr. 22. —.

¹⁾ Abweichungen nach den Schwankungen vorbehalten. — ²⁾ Sanf adaptation aux fluctuations.

Annoncen-Regie:
PUBLICITAS A. G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
PUBLICITAS S. A.**SPAR- & LEIHKASSE LYSS**

Bilanz pro 30. Juni 1921

AKTIVEN

	Fr.	Ct.
Kassa	64,266	92
Hypotheken	8,469,703	—
Bankguthaben	120,926	88
Wertschriften	1,051,271	—
Schuldscheine	1,511,661	65
Guthaben an Kreditschuldnern	525,090	15
Wechsel	171,459	80
Zinsguthaben	243,227	35
Mobilien	3,000	—
Kautions-Debitoren	4,500	—
	12,165,106	75

:2834

PASSIVEN

	Fr.	Ct.
Aktienkapital	650,000	—
Reserven	226,569	47
Spareinlagen	9,805,421	08
Kassascheine mit Zinsausstand	778,618	10
Depotrechnungen	389,447	90
Banken	224,347	25
Kredite in Konto-Korrent	32,638	10
Rückdiskonto a. Wechseln	1,667	25
Kautions-Kreditoren	4,500	—
Reingewinn	51,897	60
	12,165,106	75

Der Verwalter: **MÖRI**, Notar.**Kies- und Sandwerke A.-G. Zürich 4****III. ordentliche Generalversammlung**

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur **III. ordentlichen Generalversammlung** eingeladen auf **Donnerstag, den 27. Oktober 1921, vormittags 10½ Uhr, in das Café-Restaurant du Pont, 1. Stock, Zürich 1.**

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung pro 1920/1921 nebst Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Aufsicht.
3. Neuwahl des Verwaltungsrates nach § 15 der Statuten.
4. Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1921/1922.
5. Allfälliges.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen vom 17. Oktober 1921 an auf unserem Bureau zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.

Die Stimmrechtsausweise für die Generalversammlung werden den Herren Aktionären unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen gegen Vorweisung der Aktien oder gegen genügenden Ausweis über den Besitz derselben zugestellt.

Zürich, den 11. Oktober 1921.

Der Verwaltungsrat.

Schweizerische Wagonfabrik Schlieren A. G. in Schlieren

Einladung zur **XX. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre** auf **Samstag, den 29. Oktober 1921, vormittags 11½ Uhr im Sitzungssaale der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich**

TRAKTANDEN:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
4. Beschlussfassung über das Ergebnis.
5. Wahl in den Verwaltungsrat.
6. Bestellung der Kontrollstelle.

Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen nebst dem Antrag der Rechnungsrevisoren vom 10. Oktober an im Bureau der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Die Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, sind gebeten, bis spätestens am 27. Oktober unter Angabe der Nummern sich über ihren Aktienbesitz auszuweisen und beim Sitze der Gesellschaft in Schlieren oder bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich Eintrittskarten zu verlangen.

Schlieren, den 23. September 1921.

Der Verwaltungsrat.

A. Jean Pfister & Cie. A.-G., Wangen a. Aare

Bürsten- und Seilerwarenfabrik

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 22. Oktober 1921, nachmittags 2 Uhr im Hotel zur Krone in Wangen a. Aare

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung.
2. Entgegennahme der Jahresrechnung mit Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle für das Jahr 1920/21.
3. Decharge-Erteilung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat für das Berichtsjahr.
4. Wahl des Verwaltungsrates für eine neue Amtsdauer.
5. Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1921/22.
6. Statuten-Revision.
7. Unvorhergesehenes.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle sind vom 13.—21. Oktober im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Herren Aktionäre aufgelegt, innert welcher Frist auch die Stimmkarten bezogen werden können.

Wangen a. Aare, 12. Oktober 1921.

Der Verwaltungsrat.

**A.-G. OLMA**
Landquarter Maschinenfabrik
OLTEN**Einladung**

zur

ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf **Freitag, den 28. Oktober 1921, nachmittags 3½ Uhr**
im **Zunithaus zur Meise in Zürich**

TRAKTANDEN:

1. Protokoll.
2. Feststellung des neu einbezahlten Kapitals.
3. Geschäftsbericht.
4. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und bezügl. Beschlussfassung.
5. Ersatzwahl in den Verwaltungsrat.
6. Wahl der Kontrollstelle.

Eintrittskarten zur Generalversammlung können gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz von unserer Geschäftsleitung in Olten bezogen werden.

-2827

Olten, den 10. Oktober 1921.

Der Verwaltungsrat.

Sociétés Réunies
des Pétales Fanto Société Anonyme, Genève**Bekanntmachung**

In der am 23. April 1921 stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre der Société Réunies des Pétales Fanto Société Anonyme, in Genf, wurde beschlossen, das Aktienkapital in Aktien à Nom. 100 Schweizerfranken zu zerlegen und dies auf sämtlichen im Umlauf befindlichen 60,000 Stück Aktien à Nom. 400 Schweizerfranken durch Aufdruck mit der Massgabe kenntlich zu machen, dass diese Aktien in Zukunft Zertifikate über je 4 Aktien à 100 Schweizerfranken darstellen.

In Ausführung dieses Beschlusses werden die Aktionäre eingeladen, ihre Aktien samt Couponsbogen in der Zeit

von **Montag, den 17. Oktober bis einschliesslich Samstag, den 19. November 1921**

in Zürich bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Bahnhofstrasse 45, oder in Wien bei der Kassa der Allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt, I., Teinfaltstrasse Nr. 8, während der bei diesen Stellen üblichen Geschäftsstunden einzureichen, woselbst die Stücke mit einem die Zerlegung in je 4 Aktien à Nom. 100 Schweizerfranken vermerkenden Stempelaufdruck versehen und sodann den Einreichern wieder zurückgegeben werden.

2853 (4419 Z)

Im Oktober 1921.

Der Verwaltungsrat der
Sociétés Réunies des Pétales Fanto S. A.**Schweizerischer Katholischer Volksverein in Luzern**

Von unserem Prämien-Anleihen wurden heute unter der Aufsicht des Notariates Zürich-Hottingen und vor Zeugen folgende Serien gezogen: (4401 Z) 2842

1008 1029 3351 3587 4910 6109 6169 7214 10431 11087
11907 14927 16920 17325 17940 19198 22545 23163 23539 23634

Die **Gewinnnummerziehung** findet am 10. November 1921 statt.

Zürich, den 10. Oktober 1921.

Magasins Anglais A. Spiess S. A. Montreux-Lucerne

Les actionnaires sont convoqués en **assemblée générale ordinaire** pour le samedi, 29 octobre 1921, à 15 heures, au bureau de M. Ed. Morf, Hallwilerhof, à Lucerne. (3061 M) '2851

ORDRE DU JOUR: Opérations statutaires.

Le rapport du contrôleur, le bilan et le compte de profits et pertes sont déposés au bureau susindiqué. **Le conseil d'administration.**

SCHENK & Cie., S. A., ROLLE

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

le samedi, 29 octobre 1921, à 16 heures, au siège social à Rolle.

ORDRE DU JOUR:

1. Rapport du conseil d'administration. (25925 L)
2. Rapport du vérificateur. '2850
3. Approbation des comptes et du bilan.
4. Fixation du dividende.
5. Nomination du conseil d'administration.
6. Nomination des contrôleurs.
7. Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport du contrôleur seront déposés au siège social, où les intéressés peuvent en prendre connaissance dès le 14 octobre 1921.

Pour être admis à l'assemblée, Messieurs les actionnaires sont priés de déposer leurs titres ou pièce justificative au siège social 3 jours avant l'assemblée.

Rolle, le 11 octobre 1921.

Le conseil d'administration.

Société Générale d'Exploitations Industrielles de Bâle**Convocation**

Le conseil d'administration de la Société Générale d'Exploitations Industrielles de Bâle a l'honneur d'inviter les actionnaires de cette société à

l'assemblée générale ordinaire

qui aura lieu le **28 octobre 1921, à 3 heures de l'après-midi, en l'Hôtel de l'Univers, à Bâle.**

ORDRE DU JOUR:

1. Assemblée générale de la Compagnie Continentale d'Electricité Appliquée.
2. Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1920/1921.
3. Rapport des commissaires-vérificateurs.
4. Approbation du bilan et décharge à donner aux conseils d'administration et de direction.
5. Répartition du bénéfice. Fixation du dividende.
6. Election du conseil d'administration. '2855
7. Election des commissaires-vérificateurs.

Le président du conseil d'administration de la Société Générale d'Exploitations Industrielles:
Albert Scheurer.

Compagnie Continentale d'Electricité Appliquée de Bâle**Convocation**

L'ancien conseil d'administration de la Compagnie Continentale d'Electricité Appliquée de Bâle a l'honneur d'inviter les personnes qui, jusqu'au 30 avril 1920, ont été actionnaires de cette société, de bien vouloir assister à

l'assemblée générale ordinaire

qui aura lieu le **28 octobre 1921, à 3 heures de l'après-midi, en l'Hôtel de l'Univers, à Bâle**, et à laquelle seront soumis les bilans en retard des exercices 1914/1915 à 1919/1920 inclus.

ORDRE DU JOUR:

1. Rapport du conseil d'administration.
2. Rapport des commissaires-vérificateurs.
3. Approbation des bilans. '2856
4. Décharge à donner au conseil et à la direction.

L'ancien président du conseil de la Compagnie Continentale d'Electricité Appliquée:
Albert Scheurer.

Tuilerie Mécanique de Bonfol**Assemblée des actionnaires**

pour samedi, 22 octobre 1921, à 3 heures 30 à l'auberge des „Trois Rois“ à Bonfol

TRACTANDA:

Rapport du conseil d'administration.
Rapport des contrôleurs.
Approbation des comptes exercice 1920 et décharge à donner aux organes de la société.
Décision à prendre au sujet de la réalisation des créances de la société.

Se prononcer sur une proposition d'actionnaires demandant la dissolution anticipée de la société. -2847 (3915 P)

Les bilans et comptes de profits et pertes seront déposés du 17 au 22 octobre à midi à Bonfol au bureau de la direction où chaque actionnaire pourra en prendre connaissance.

Buehdruckerei POCHON-JENT & BÜHLER in Bern — Imprimerie POCHON-JENT & BÜHLER à Berne

ITALO-SCHWEIZ

Aktiengesellschaft zur Fabrikation vegetabilischer Oele
in Horn

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf **Samstag, den 29. Oktober 1921, nachmittags 3 Uhr** ins **Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich** eingeladen.

TRAKTANDEN:

1. Bericht und Rechnung über das 5. Geschäftsjahr.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
4. Beschlussfassung über das Geschäftsergebnis.
5. Neuwahl der Kontrollstelle. (4402 Z) '2841

Zürich, den 12. Oktober 1921.

Der Verwaltungsrat.

Cementwerke Därligen A. G.**Generalversammlung**

Freitag, den 28. Oktober 1921, 16 Uhr, im Advokaturbureau Dr. Vogel, Münzgraben 6, Bern

TRAKTANDEN:

1. Abnahme der Baurechnung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz.
2. Decharge-Erteilung an die Verwaltung für die Bauperiode und bis zur Generalversammlung. '2837
3. Verschiedenes.

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: **J. VOGEL.**

Société de Conserves alimentaires de la Vallée du Rhône, à Saxon

MM. les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le 3 novembre 1921, à 15 heures, à Montreux, Hôtel Terminus.

ORDRE DU JOUR:

1. Rapport du conseil et de MM. les commissaires-vérificateurs; présentation du bilan et du compte de profits et pertes pour l'exercice 1920/21.
2. Approbation des comptes et votation sur les conclusions de ces rapports. -2843
3. Nominations statutaires.
4. Divers.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des vérificateurs, sont dès maintenant à la disposition des actionnaires au siège social.

Pour le conseil d'administration:

Le vice-président: **E. Constantin.**

Einlösung alter Banknoten

Die Frist von dreissig Jahren, die für die Einlösung der nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ausgegebenen Banknoten der Bank in Zürich festgesetzt wurde, läuft am **30. April 1922** ab. -2835

Die Inhaber solcher Banknoten werden eingeladen, dieselben vor dem 30. April 1922 bei der eidg. Staatskasse zur Einlösung vorzuweisen, ansonst der Gegenwert der nicht eingelösten Noten gemäss Art. 52 des vorbezeichneten Gesetzes dem schweizerischen Invalidenfonds zufallen wird.

Bern, den 15. Oktober 1921.

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.

Remboursement des billets de banque

Le délai de trente ans, fixé pour le remboursement des billets de banque émis après l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 8 mars 1881 par la Banque de Zurich, expire le **30 avril 1922**.

Les porteurs de ces billets sont invités à les présenter avant la date indiquée à la Caisse fédérale, sinon, la contrevaletur en sera attribuée au Fonds des Invalides, conformément à l'art. 52 de la loi précitée. -2835

Berne, le 15 octobre 1921.

Services fédéraux de Caisse et de Comptabilité.

Rimborso dei biglietti di banca

Il termine di trent'anni fissato per il rimborso dei biglietti di banca emessi dalla Banca di Zurigo dopo l'entrata in vigore della legge federale dell'8 marzo 1881, spira il **30 aprile 1922**.

I portatori di questi biglietti sono invitati a presentarli prima della data indicata alla Cassa federale, in caso contrario il loro controvalore sarà devoluto al Fondo degli Invalidi, in conformità dell'art. 52 della legge suddetta. -2835

Berna, 15 ottobre 1921.

Servizi federali di Cassa et Contabilità

Société Industrielle & Commerciale de la Motoreve

Messieurs les créanciers de la société susvisée sont informés de sa dissolution votée par l'assemblée générale des actionnaires du 3 octobre 1921. '2805

Ils sont invités en conformité de l'art. 665 C. O. à produire leurs créances en mains de M. A. Herren, 10, Rue Petitot, à Genève, un des liquidateurs.

La commission de liquidation.